



EUROVISION SONG CONTEST 2019

SCHWEIZER REGLEMENT

Stand: 12.10.2018

SRF, RTS, RSI und RTR (im Reglement «SRG SSR» genannt) suchen zusammen den Schweizer Song für den «Eurovision Song Contest» 2019 in Israel. Bewerbungen werden zwischen dem 01.9.2018 und dem 01.10.2018 um 12:00 Uhr entgegengenommen.

ALLGEMEINE ANMELDEBEDINGUNGEN

1. Die SRG SSR sucht einen zeitgemässen Song, der internationalen Anforderungen entspricht und auffällt. Der Text soll eine starke, klare und verständliche Message haben.
2. Bewerbungen müssen mit einer Audiodatei über die offizielle Plattform der SRG SSR eingereicht werden.
3. Die Bewerbung, bzw. der Song, kann nur von den jeweiligen Rechteinhabern hochgeladen werden. Jeder Rechteinhaber kann maximal fünf Songs einreichen.
4. Durch den Upload akzeptieren die Rechteinhaber das Schweizer Reglement und die internationalen Regeln zum Eurovision Song Contest der EBU.
5. Die Teilnahme von kommerziellen oder religiösen Organisationen sowie von Non-Profit-Organisationen und Stiftungen ist grundsätzlich nicht erlaubt.
6. Die SRG SSR kann das Werk des finalen Schweizer Beitrags für den «Eurovision Song Contest» auf allen Vektoren (Radio, TV, Online, Social Media, usw.) ohne jegliche Auflagen oder Einschränkungen nutzen. Die Rechteinhaber des Songs behalten dabei stets ihre Rechte am Werk.
7. Die Rechteinhaber garantieren, dass der vertragsgemässen Herstellung und Nutzung des Werkes, der Produktion sowie der Darbietungen keinerlei Absprachen mit Dritten, zum Beispiel mit Labels, Managements, Veranstaltern oder Agenturen, entgegenstehen. Die Rechteinhaber halten die SRG SSR von allen Ansprüchen Dritter sachlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkt frei.
8. Sämtliche Rechte am Song (insbesondere Urheber- und Leistungsschutzrechte) werden, soweit sie nicht von einer Verwertungsgesellschaft wie zum Beispiel der Suisa wahrgenommen werden, der SRG SSR für die unentgeltliche Nutzung im Rahmen des «Eurovision Song Contest» auf allen Vektoren (Radio, TV, Online, Social Media, usw.) übertragen.
9. Eingereichte Songs können zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurückgezogen werden.

DIE SELEKTION

10. Alle eingereichten Songbewerbungen werden redaktionell geprüft und bewertet. Songs, die dem Qualitätsanspruch nicht genügen oder nicht dem Reglement entsprechen, scheiden aus. Anschliessend geschieht die definitive Selektion der Songs und Künstler über mehrere Stufen und Etappen durch ein 100-köpfiges Zuschauerpanel und eine 20-köpfige internationale Fachjury.
11. Die Senderketten der SRG SSR haben die Möglichkeit durch eine Pre-Selektion je maximal drei Wildcards zu vergeben. Die Senderketten der SRG SSR müssen von dieser Möglichkeit nicht zwingend Gebrauch machen. Diese max. 9 Wildcards werden ebenfalls vom Zuschauerpanel und der Fachjury bewertet.
12. Manipulationen, Bestechungsversuche oder Unregelmässigkeiten beim Voting der Jury oder des Panels können zum Ausschluss des Songs, Interpreten und Jury- oder Panelmitglieds führen.

ANREGUNG FÜR THEMATISCHE BEZÜGE

13. Bei Eurovision Song Contest geht es u.a. auch darum durch das Aufgreifen von bestimmten Themen die Gefühle der Zuschauer und Juroren zu wecken. Wir ermutigen daher Komponisten und Autoren auch Songs einzureichen, die Themen zum aktuellen Zeitgeschehen aufgreifen oder durch ihren Inhalt eine emotionale Reaktion oder Wiedererkennung beim ESC Zuschauer hervorrufen. Beispiele: Netta von Israel griff in ihrem Song „Toy“ die Me-Too Debatte auf. Michael Schulte verarbeitete in seinem Lied „You Never Let Me Walk Alone“ den Tod seines Vaters.

BESTIMMUNGEN ZUM SONG

14. Die Rechteinhaber bestätigen mit der Anmeldung, dass es sich beim eingereichten Song um ein selbst geschaffenes Werk (Komposition/Text) und in keiner Art und Weise um ein Plagiat handelt.
15. Komponisten und Texter, die Schweizer Staatsbürger sind oder einen Wohnsitz in der Schweiz haben, werden bei Punktegleichstand bevorzugt. Die Staatsangehörigkeit ist jedoch nicht ausschlaggebend und schliesst niemanden davon aus, einen Song einzureichen.
16. Der eingereichte Song darf nicht länger als drei Minuten sein.
17. Der Song darf nicht vor dem 01.09.2018 ganz oder teilweise veröffentlicht worden sein (Radio, TV, Internet, öffentliche Aufführung, Tonträger usw.).
18. Songtexte können in jeder Sprache eingereicht werden.
19. Der Song darf keine politischen, rassistischen oder gewaltverherrlichenden Texte beinhalten.
20. Instrumentalversionen werden nicht zugelassen. Jeder Titel muss gesungene oder gesprochene Passagen enthalten.
21. Es können auch Songs eingereicht werden, bei denen der Interpret noch nicht feststeht. In diesem Fall muss aber zwingend eine Demostimme auf dem Song enthalten sein.
22. Sämtliche Bewerber werden bis Ende 2018 über den Ausgang vom Auswahlverfahren informiert.
23. Alle Songs, welche sich nicht qualifiziert haben, werden von der SRG SSR nicht veröffentlicht.
24. Die SRG SSR kann auf ihren Wunsch jederzeit eine Überarbeitung des Producing oder des Songtextes fordern und hat diesbezüglich, nach Rücksprache mit dem/der Rechteinhaber des Songs, das alleinige Entscheidungsrecht.

BESTIMMUNGEN ZUM INTERPRETEN

25. Die Interpreten anerkennen sämtliche Reglemente in Zusammenhang mit dem «Eurovision Song Contest».
26. Kein Interpret darf für mehr als ein Land am «Eurovision Song Contest» antreten.
27. Interpreten, die Schweizer Staatsbürger sind oder einen Wohnsitz in der Schweiz haben, werden bei Punktegleichstand bevorzugt. Die Staatsangehörigkeit ist jedoch nicht ausschlaggebend und schliesst niemanden davon aus, einen Song einzusingen.
28. Das Mindestalter der Interpreten beträgt 16 Jahre (Stichdatum: 01.05.2019).
29. Da auch Songs mit Demostimmen eingereicht werden können, muss beim Upload angegeben werden, ob der Interpret am Wettbewerb teilnehmen möchte oder nicht.
30. Die Interpreten, und damit die Stimmen der Songs, können von der SRG SSR aus Qualitätsgründen während des Selektionsprozesses jederzeit ausgetauscht werden. Nach Rücksprache mit den Komponisten und Produzenten entscheidet abschliessend die SRG SSR, welche Interpreten welche Songs singen.
31. Die Interpreten werden von der SRG SSR bis Ende 2018 informiert. Die Teilnahme der Gewinner der Schweizer Selektion für den «Eurovision Song Contest» wird mittels eines schriftlichen Vertrags geregelt.
32. Die Interpreten stehen ab Januar 2019 für Proben und im März/April 2019 für Promotermine zur Verfügung.
33. Mit der Vertragsunterzeichnung erklären sich die Interpreten verbindlich bereit, den Song am «Eurovision Song Contest» 2019 darzubieten und damit die Schweiz zu vertreten. Die internationalen Halbfinalsendungen und das internationale Finale finden voraussichtlich im Mai 2019 in Israel statt. Die Anwesenheitspflicht in Israel ist abhängig vom Probeplan der EBU und besteht für rund zwei Wochen.
34. Interpreten müssen den Lizenzbestimmungen der EBU zustimmen. Diese sind Teil der Regeln zum Eurovision Song Contest.

DIE LIVESHOWS AM «EUROVISION SONG CONTEST»

35. Die Interpreten präsentieren den Gesang ihres Songs live.
36. Der Song wird interpretiert von einem oder mehreren Sängern/Musikern. Dabei dürfen maximal sechs Personen (inklusive Tänzer/Musiker/Backing Vocals) auf der Bühne präsent sein.
37. Auf der Bühne sind keine Tiere erlaubt.
38. Politische, rassistische oder gewaltverherrlichende Aussagen, Gesten oder Symbole sind nicht erlaubt.
39. Bei der Inszenierung hat die SRG SSR das alleinige Entscheidungsrecht. Die Inszenierung beinhaltet unter anderem Kleidung, Choreografie, Licht, LED Content und Gestaltung.

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

40. Die EBU veröffentlicht ein internationales Reglement für den Eurovision Song Contest. Sollte das internationale Reglement vom nationalen Reglement abweichen, so gilt das internationale Reglement. Sämtliche Regelungen bezüglich Teilnahme am Halbfinale beziehungsweise Finale des Eurovision Song Contest 2019 werden in diesem Reglement geregelt und sind für den Sieger der nationalen Selektion verbindlich.
41. Beiträge, die gegen das nationale oder internationale Reglement verstossen, werden von der SRG SSR oder der EBU disqualifiziert.

42. Die SRG SSR behält sich das Recht vor, jederzeit notwendige Anpassungen im Selektionsprozess und Reglement vorzunehmen, um den gewünschten Qualitätsanspruch erfüllen zu können.
43. Songtitel, Interpreten und Komponisten/Texter werden zu einem von der SRG SSR bestimmten Zeitpunkt veröffentlicht.
44. Der Schweizer Beitrag muss zu einem von der SRG SSR definierten Zeitpunkt kommerziell veröffentlicht werden.
45. Die SRG SSR behält sich das Recht vor, das vorliegende Reglement jederzeit abzuändern oder dem internationalen Reglement anzupassen. Aus Reglementänderungen können keine Ansprüche seitens der Teilnehmer geltend gemacht werden.
46. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
47. Es gilt die deutschsprachige Fassung des Reglements.

Zürich, 16.07.2018

Reto Peritz

Head of Delegation SRG SSR

Schweizer Radio und Fernsehen SRF

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

Telefon +41 44 305 66 11

reto.peritz@srf.ch